

Richtlinien zur Förderung der Gaildorfer Vereine

Präambel

Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen. In der Kultur- und Sportpolitik einer Stadt stellt sich die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote sowie andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen zu sichern.

In Gaildorf und seinen Stadtteilen zeigt sich eine Vielzahl und Vielfalt von Vereinen, die für unterschiedliche Ziele und unter individuellen Voraussetzungen fortbestehen und immer wieder in neuer Form entstehen.

Die Stadt setzt sich dafür ein, diese Vielzahl und Vielfalt ihrer Vereine zu erhalten.

Sie sieht in ihrer Förderung sowie in der Unterstützung einer freien Betätigung im kulturellen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe.

Besonderen Wert legt die Stadt Gaildorf auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine.

In der verstärkten Jugendförderung kommt das Bestreben der Stadt zum Ausdruck, die ortsansässigen Vereine darin zu unterstützen, mit gezielten, jugendorientierten Angeboten die Defizite im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich weitgehendst zu kompensieren, die durch wirtschaftliche und soziale Bedingungen in den Familien entstehen bzw. entstanden sind. Gleichzeitig eröffnet diese erhöhte Förderung bessere Möglichkeiten einer sinnvollen Integration ausländischer und behinderter Jugendlicher.

Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Förderung bedeutet jedoch nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination in diesen Bereichen sowie die Bereitstellung von Übungsräumen und Übungsstätten.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. März 2008 erlässt die Stadt für die Leistungsgewährung diese Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 BGB i.V. mit § 55 BGB bzw. deren in

Gaildorf ansässige Ortsvereine/-verbände und gleichgestellte Vereinigungen.

Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind ungeachtet ihrer Rechtsform keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Ebenso sind politische Parteien oder deren Ortsverbände sowie Wählervereinigungen, wirtschaftliche Vereine und Organisationen sowie die Freiwillige Feuerwehr keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z.B. Betriebssportgemeinschaften) sowie Fördervereine von Vereinen im Sinne von Satz 1.

- (2) Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Gaildorf, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Gaildorf wohnt. Vereine deren Wirkungskreis sich über mehrere Kommunen erstreckt, werden nur im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder aus Gaildorf gefördert.
- (3) Private Träger öffentlicher Kulturarbeit (z.B. Volkshochschule e.V., Musikschule Schwäbischer Wald – Limpurger Land e. V.) fallen nicht unter diese Richtlinien. Sie werden aufgrund besonderer Entscheidungen gefördert.
- (4) Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Sach- und Barleistungen) kann nur auf Antrag (vgl. III § 1) im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.
- (5) Zur Auszahlung kommen jeweils die Beträge, die sich auf der Grundlage der vom jeweiligen Dach/Fachverband für das Vorjahr der Förderung bestätigten Mitgliederzahl bzw. Anzahl der Jugendlichen ergeben. Dies gilt nicht, wenn sich Teile des Vereins oder Abteilungen vom Hauptverein trennen. Wenn ein Verein nicht mehr besteht bzw. nicht mehr aktiv ist, entfällt auch die Vereinsförderung. Werden neue Vereine gegründet, so erhalten die neu gegründeten Vereine ebenfalls eine Förderung gemäß dieser Vereinsförderungsrichtlinien, soweit dies nach sachlichen und technischen Voraussetzungen (z.B. Verfügbarkeit

von Sportstätten) möglich ist.

- (6) Das Bürgermeisteramt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Einzelheitender Antragstellung (z.B. Form, Zeit usw.) und besondere Bewilligungsbedingungen (z.B. Auszahlungsmodalitäten, Vorlage von Verwendungsnachweisen, Einsichtnahme in die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Vereins, Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Förderungsmittel usw.) selbst zu regeln.
- (7) Eine Förderung kann im Einzelfall oder Allgemein von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins abhängig gemacht werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- (9) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

II. Bar- und Sachleistungen

§ 1 Förderung durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten/Sportfreianlagen sowie durch die teilweise Übernahme von Bewirtschaftungskosten

- (1) Die Stadt fördert die Arbeit der Gaildorfer Vereine durch die Bereitstellung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen, von Sport- und Mehrzweckhallen sowie von städtischen Sportfreianlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Die Zuteilung freier Belegungszeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins durch die Kämmerei/ Liegenschaftsverwaltung mittels eines Belegungsplans oder durch Mietvertrag.
- (3) Die örtlichen Vereine bekommen für eine eintägige Veranstaltung im Jahr in städtischen Veranstaltungsräumen und in Turn und Sporthallen das Grundentgelt für die Raumnutzung auf Antrag erstattet. Die Nebenkosten trägt der Verein.
- (4) Der Antrag auf Erstattung der angefallenen Benutzungsentgelte ist mit dem Antrag gemäß Ziffer III § 1 dieser Richtlinien zu stellen. Maßgebend für die Förderung ist dabei das Veranstaltungsdatum.

§ 2 Grundförderung

Als Barleistung erhalten die Vereine einen mitgliederbezogenen Grundförderungsbetrag. Dieser ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Bestehen und Wirken des Vereins und seiner Bemühungen für das

gesellschaftliche Leben in dieser Stadt. Es ist ein städtischer Beitrag, der der Existenzsicherung des Vereins dienen soll.

1. Sportvereine

1.1 Jeder selbständige Sportverein, der dem Württembergischen Landessportbund oder einem diesem übergeordneten Verband angeschlossen ist, erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbetrag.

1.2 Der Grundförderungsbetrag beträgt bei einer Mitgliederzahl von

bis zu 50 Mitgliedern 100 Euro

bis zu 200 Mitgliedern 200 Euro

bis zu 500 Mitgliedern 400 Euro

bis zu 1000 Mitglieder 800 Euro

bis zu 1200 Mitglieder 1200 Euro

über 1500 Mitglieder 2000 Euro

2. Musik- und gesangtreibende Vereine

2.1 Jeder selbständige musik- oder gesangtreibende Verein erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht.

2.2 Dieser Grundförderungsbetrag beträgt bei musik- und gesangtreibenden Vereinen mit einer Mitgliederzahl von

bis zu 50 Mitgliedern 150 Euro

bis zu 100 Mitgliedern 300 Euro

bis zu 150 Mitgliedern 400 Euro

über 150 Mitgliedern 500 Euro

2.3 Die Stadtkapelle Gaildorf erhält einen Dirigentenzuschuss in Höhe von 3.380 Euro

3 Sonstige Vereine

3.1 Die nicht unter Nr. 1 und 2 fallenden (sonstigen) Vereine in der Stadt Gaildorf, die in ihrer Vielfalt insbesondere in den Bereichen Kultur, Heimatpflege, Soziales und Natur- und Landschaftspflege zugeordnet werden können (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Kleintierzuchtvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Wandervereine, soziale Vereine usw.) erhalten einen jährlichen Grundförderungsbetrag. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht.

3.2 Dieser Grundförderungsbetrag beträgt bei sonstigen Vereinen mit einer Mitgliederzahl von bis zu 50 Mitgliedern 50 Euro

über 50 Mitgliedern 100 Euro

über 100 Mitgliedern 150 Euro

über 200 Mitgliedern 250 Euro

Diese Richtlinien betreffen nicht die Förderung sozialer Leistungen und Sachprogramme der freien Wohlfahrtsverbände und sozialer Einrichtungen.

§ 3 Jugendförderung

(1) Maßgebend für die Berechnung der Altersgrenze ist das jeweilige Geburtsjahr.

Die Jugendförderungsbeträge betragen pro Jugendlicher bis 18 Jahre bei Turn- und Sportvereine 30 Euro

musik- und gesangtreibende Vereine 30 Euro

sonstigen Vereine 20 Euro

§ 4 Grundförderung für die Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird ab einer Anzahl von 20 Jugendlichen eine Grundförderung für die Jugendarbeit gewährt.

(1) Die Grundförderung für die Jugendarbeit wird mitgliederbezogen gewährt. Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Jugendlichen bis 18 Jahre.

(2) Der Grundförderungsbeitrag beträgt bei einer Anzahl von 20 bis zu 50 Jugendlichen = 150 Euro

bis zu 100 Jugendlichen 250 Euro

bis zu 200 Jugendlichen 500 Euro bis zu 300 Jugendliche 750 Euro

mehr als 300 Jugendlichen 1250 Euro

§ 5 Investitionsförderung

In besonders begründeten Fällen eines öffentlichen Interesses kann die Stadt als Förderungsmaßnahmen

(1) Bürgschaften

(2) zur Realisierung von Neubauvorhaben durch Bereitstellung von

ungesägtem Holz aus dem Stadtwald oder einem entsprechenden finanziellen Gegenwert bis zu einer Obergrenze von 10 000 Euro gewähren.

§ 6 Verwendung der Zuschüsse

Zuschüsse dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderliche Auskunft zu erteilen.

III. Verfahren bei der Antragstellung, Zuständigkeiten

§ 1 Verfahren

Die Zuschüsse für die Grund- und Jugendförderung sowie zur Förderung von Veranstaltungen und eventuelle Sonderzuschüsse werden den Vereinen auf Antrag (vgl. I Nr. 4 und 5 und II § 1 Abs. 4 und 7) jährlich zum 30. Juni ausbezahlt. Zur Information des Bürgermeisteramts sind dem Antrag die Bestätigungen des jeweiligen Dachverbands oder Fachverbands über die Mitgliederzahlen (falls dies nichtmöglich ist, unter Angabe der Anzahl der Gesamtmitglieder, sowie des Namens, der Adresse und des Geburtsjahres des einzelnen Jugendlichen) beizufügen.

Grundsätzlich ist die städtische finanzielle Förderung schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu beantragen. An nachträgliche Bewilligungen ist ein strenger Maßstab zu legen.

Für das Jahr 2008 wird die Antragsfrist auf 30.04.2008 festgesetzt.

Investitionsförderungen können im Einzelfall formlos unabhängig von Fristen beantragt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach den Kriterien dieser Richtlinien (Regelfälle) entscheidet das Bürgermeisteramt unabhängig von den in der Hauptsatzung festgelegten Betragshgrenzen.
- (2) Hiervon abweichende Anträge und Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.